Richtlinien
der Gemeinde Hatten über die außerschulische Nutzung gemeindlicher Schulräume, Sportstätten und Sportplätze

Aufgrund des §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 01.02.2025 hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Richtlinie über die außerschulische Nutzung gemeindlicher Schulräume, Sportstätten und Sportplätze erlassen:

§ 1
Art und Umfang der Nutzung

1. Die Sportstätten und Sportplätze der Gemeinde Hatten im Sinne dieser Richtlinie sind:

   Großraumsporthalle Schultredde
   Schultredde 17, 26209 Hatten

   Sporthalle Sommerweg
   Sommerweg 36, 26209 Hatten

   Sporthalle Kirchhatten
   Schulstr. 9, 26209 Hatten

   Sportanlage Schultredde (Kunstrasenplatz, Rasenplatz, Außenanlage)
   Schultredde 17, 26209 Hatten

   Sportplatz Kirchhatten
   Schulstr. 9, 26209 Hatten

   Kunstrasenplatz Sportanlage Schwarz-Weiß Oldenburg
   Ladestr. 16, 26209 Hatten

2. Die Nutzung der Schulräume der Gemeinde Hatten im Sinne dieser Richtlinie betrifft folgende Schulen:

   Waldschule Hatten
   Schultredde 17, 26209 Hatten

   Grundschule Sandkrug mit Standort Streekermoor, Standort Sandkrug
   Sommerweg 36, 26209 Hatten

   Grundschule Sandkrug mit Standort Streekermoor, Standort Streekermoor
   Schulweg 80, 26209 Hatten

   Grundschule Kirchhatten
   Schulstr. 9, 26209 Hatten

§ 2
Allgemeines

1. Die Schulräume, Sportstätten und Sportplätze der Gemeinde Hatten dienen den von ihr unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen. Ihre Benutzung kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Dritten gestattet werden, vorzugsweise Sportvereinen, die in der Gemeinde Hatten tätig sind, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Der Schulbetrieb hat Vorrang.

2. Die Nutzungszeiten für sich wiederholende Nutzung der Schulräume, Sportstätten und Sportplätze werden in der Regel jährlich von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

   Anfragen für die Nutzung der Sportstätten und -plätze sind über eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Buchungsplattform vorzunehmen, die auf der Internetseite der Gemeinde Hatten zu finden ist.

   Anfragen für die Nutzung der Schulräume sind schriftlich per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

3. Die Sportstätten werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke überlassen. Eine regelmäßige Teilnahme von mindestens 12 Personen je Sportstätte soll gewährleistet sein.

4. Politische Vereinigungen und Organisationen sind von der Nutzung ausgeschlossen. Dies gilt auch für religiöse Organisationen.

5. Jede außerschulische Nutzung gemeindlicher Schulräume, Sportstätten und Sportplätzen bedarf einer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung; Schulleitung und Hausmeister sind grundsätzlich vorher anzuhören.

6. Die zur Öffnung der Sportstätten dazugehörigen Transponder werden vom jeweiligen Hausmeister gegen eine Unterschrift herausgegeben.

   Die Transponder müssen mindestens drei Tage vor der Nutzung beim Hausmeister abgeholt werden.

   Einmalig genutzte Transponder sind spätestens drei Tage nach der Nutzung wieder beim Hausmeister abzugeben.

7. Die Hausmeister sind nicht berechtigt, eine Genehmigung zu erteilen.

8. Für die Genehmigung gilt der Vorbehalt einer entschädigungslosen jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit durch die Gemeindeverwaltung. Wenn Grundreinigungs- und größere Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

9. Die Hausordnungen sind zu beachten. Bei Verstößen gegen die Hausordnungen ist sofort einzuschreiten. Bei Verstößen einzelner Benutzer sowie von verursachten Schäden ist die Gemeindeverwaltung umgehend zu unterrichten.

§ 3
Hausrecht

Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, den Weisungen der Gemeindeverwaltung oder ihres Beauftragten (z. B. Schulleitung, Hausmeister) zu folgen. Der/Die Schulleiter/in und in seiner/ihrer Abwesenheit der Hausmeister übt im Auftrage und nach Weisung der Gemeinde Hatten das Hausrecht aus.

§ 4
Nutzungszeiten

1. Die Sportstätten und Schulräume stehen in der Regel von Montag bis Freitag zur außerschulischen Nutzung von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Bei der Vergabe der Nutzungszeiten hat der Schulbetrieb Vorrang. Die Nutzungszeiten für außerschulische Nutzer können eingeschränkt werden.

2. Genehmigungen werden grundsätzlich bis längstens 22:00 Uhr erteilt. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Die Übungszeiten schließen das Umziehen und Duschen mit ein.

3. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Hausmeister eine außerschulische Nutzung über 22:00 Uhr hinaus beantragt werden.

4. Die Sportstätten der Gemeinde Hatten sind grundsätzlich geschlossen:

   - Pfingstferien
   - Sommerferien
   - Winterferien
   - Zeugnisferien
   - an allen Brückentagen

   Sofern doch eine Nutzung gewünscht ist, so ist diese 14 Tage vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

   In den Osterferien und Herbstferien können die Vereine alle Sportstätten zu den festgelegten Zeiten durchgehend nutzen, sofern nicht Reparaturarbeiten etc. vorzunehmen sind. Es muss keine Genehmigung beantragt werden.

   Eine Nutzung in den Ferienzeiten setzt voraus, dass eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Reinigung der Sportstätte sichergestellt ist, da in den Ferienzeiten nicht gereinigt wird.

   Wird die Sportstätte nach der Nutzung nicht ordnungsgemäß gereinigt/hinterlassen, hat der Nutzer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

5. Die Übertragung von Hallenzeiten an einen anderen Nutzer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 5
Schulräume, Sportstätten, Sportplätze

1. Die Schulräume sowie das Mobiliar und die Geräte sind schonend zu behandeln.

2. Gebäude und Anlagen der Sportstätten und Sportplätze sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu benutzen.

3. Verunreinigungen jeder Art sind zu vermeiden. Festgestellte sowie verursachte Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

4. Die Sportstätten dürfen nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Sporthalle getragen werden. Das Begehen mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.

5. Bis auf die Kleingeräte stehen für die außerschulische Nutzung alle Sportgeräte zur Verfügung. Alle Geräte sind ordnungsgemäß nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzubringen; das trifft insbesondere auch auf Tore zu. Kleingeräte, wie z. B. Bälle, hat der/die Nutzer/in selbst zu stellen.

6. Zu allen Ballspielen und Ballübungen in den Sportstätten sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich zur Hallennutzung bestimmt sind. Das Ballspielen ist so einzurichten, dass keine Beschädigungen auftreten können.

   In der Sporthalle Sommerweg ist das Spielen mit Lederfußbällen verboten. Es darf nur mit Futsal-Bällen gespielt werden.

7. Das Bogenschießen in allen Sportstätten der Gemeinde Hatten ist nur nach Genehmigung gestattet. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere um die Sportstätte vor Schäden zu schützen.

8. Eine ordnungsgemäße Verankerung der Tore in den Sportstätten oder auf den Sportplätzen ist durch den/die Übungsleiter/in sicherzustellen.

9. Das Anbringen von Tornetzen, das Markieren von Spielfeldern, Laufbahnen etc. auf den Sportplätzen liegt in Verantwortung der Übungsleiter/in bzw. der Veranstalter.

10. Nach Nutzung der Sportplätze sind alle Gegenstände von der Rasenfläche zu entfernen.

11. Bei Veranstaltungen (z. B. Turniere) hat der/die Nutzer/in den ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten. Er/Sie hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Veranstaltung üblicherweise vom zuständigen Fachverband gefordert wird.

12. Ambulante Händler, die auf dem Sportplatz Verkaufsstände errichten, bedürfen neben einer gewerblichen Genehmigung der Erlaubnis der Gemeinde Hatten.

§ 6
Allgemeine Nutzungshinweise

1. Bei jeder Genehmigung ist auf die Richtlinien über die außerschulische Nutzung gemeindlicher Schulräume, Sportstätten und Sportplätze hinzuweisen. Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, die darin enthaltenen Grundsätze zu beachten.

2. Die Gemeinde Hatten überlässt dem/der Nutzer/in die schulischen Räumlichkeiten, die Sportstätten, Geräte und Sportplätze zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Geräte und Sportplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

3. Das Rauchen, die Abgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken und der Gebrauch von Drogen aller Art sind auf dem gesamten Schulgelände, in den Sportstätten sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen nicht gestattet.

4. Die gekennzeichneten Fluchtwege/Notausgänge sind freizuhalten.

5. Der/Die Übungsleiter/in ist für das Auf- und Abschließen der Sportstätte verantwortlich. Er/Sie betritt als Erste/r die Sportstätte und verlässt diese als letzte Person, nachdem er/sie sich davon überzeugt hat, dass alles ordnungsgemäß hinterlassen wurde und alle Teilnehmer/innen die Sportstätte verlassen haben.

6. Die Sicherheit der Geräte ist durch den/die Übungsleiter/in laufend zu prüfen. Mängel an den Geräten sind umgehend dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

7. Foto- und Videoaufnahmen in den Umkleidekabinen und der Duschen sind untersagt.

8. Bei Verstößen gegen diese Richtlinien kann die außerschulische Nutzung zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.

9. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann für die jeweiligen Objekte eine Hausordnung erlassen.

§ 7
Mietzins für Schulräume und Sportstätten

1. Als Ausgleich für die der Gemeinde Hatten durch Licht, Heizung und Reinigung sowie Wartung entstehenden Kosten werden für jeden Fall der gewerblichen Nutzung folgende Mieten erhoben:

   a) Nutzung einer Aula oder eines Forums
   je Veranstaltung und Stunde 46,00 €

b) Nutzung eines Klassen- oder sonstigen Raumes
je Veranstaltung und Stunde 11,50 €

c) Nutzung eines Sonderraumes
(Musik-, Physik-, Zeichenraum, Küche, Lehrwerkstatt usw.)
je Veranstaltung und Stunde 23,00 €

d) Nutzung des Sprachlabors
je Veranstaltung und Stunde 30,50 €

e) Nutzung einer Sporthalle oder je Sektion einer Sporthalle
für jede angefangene Stunde 12,50 €

2. Unter gewerblicher Nutzung wird z. B. verstanden:

   Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

3. Wird bei gewerblichen Veranstaltungen Eintrittsgeld erhoben, werden 15 % der Bruttoeinnahmen (Eintrittsgeld, Werbeeinnahmen, Programmverkauf, Garderobeneinnahme, Getränkeverkauf etc.) als Miete erhoben, mindestens aber 50,00 €

§ 8
Mietzins für Großveranstaltungen

1. Für Großveranstaltungen wird ein Mietzins und Entschädigungen entsprechend § 7 dieser Richtlinien erhoben.

2. Für die Benutzung des Hallenschutzbodens wird je Veranstaltung eine Nutzungsentschädigung erhoben in Höhe von 200,00 €

3. Sollte eine Reinigung des Hallenbodens aufgrund grober Verschmutzung notwendig sein, sind die Reinigungskosten vom Veranstalter zu erstatten.

§ 9
Nutzungsentgelt für Sportplätze

1. Die Nutzung von Sportplätzen durch Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und Jedermann-Sportler erfolgt gebührenfrei.

2. Bei gewerblichen Veranstaltungen beträgt das Entgelt mindestens 50,00 €, höchstens jedoch 500,00 € je Veranstaltung und Tag.

§ 10
Gebühr bei Errichtung von Verkaufsständen

1. Für die neben der gewerblichen Genehmigung erforderliche Erlaubnis der Gemeinde Hatten zur Errichtung von Verkaufsständen werden von der Gemeinde Hatten Gebühren nicht erhoben.

2. Es bleibt den Veranstaltern überlassen, insoweit Vereinbarungen mit den Händlern zu treffen.

§ 11
Konzessionen u. a.

1. Konzessionen für die Bewirtung der Gäste bei Großveranstaltungen sind unabhängig von der Nutzungsgenehmigung für die Sportstätten nach dem Gaststättengesetz zu beantragen.

2. Das Überlassen von Schulräumen, Sportstätten und Sportplätzen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

§ 12
Haftung des Nutzers

1. Der Veranstalter und die Nutzer haften gemeinschaftlich für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden, insbesondere solche Schäden, die durch Verstoß gegen die in den Richtlinien auferlegten Pflichten und durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern, Türen und Sportanlagen entstehen.

2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen aufgetreten sind.

3. Lässt sich bei einem aus Anlass der Benutzung entstandenen Schaden nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, wer von mehreren Nutzern den Schaden verursacht hat, haften alle in Betracht kommenden Nutzer der Gemeinde Hatten als Gesamtschuldner.

4. Der Schaden muss in Geld ersetzt werden. Die Haftung beinhaltet eine Erstattung des Neuwertes des beschädigten Objektes.

§ 13
Haftungsausschluss der Gemeinde Hatten

1. Die Gemeinde Hatten übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden der Nutzer.

2. Die Gemeinde Hatten haftet nicht, wenn Garderobe, elektronische Geräte, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige vom Nutzer eingebrachte Gegenstände beschädigt werden oder abhandenkommen.

3. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Hatten wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen, Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gerätschaften sind ausgeschlossen.

4. Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Hatten von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei zu halten, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes, seiner Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen erhoben werden. Der Nutzer hat gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice der Gemeinde Hatten auf Verlangen vorzuweisen.

5. Die Haftung der Gemeinde Hatten als Grundstückseigentümerin ein für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2026 in Kraft; mit gleichem Datum treten die Richtlinien vom 01.01.2001 außer Kraft.

Kirchhatten, den 19.06.2026

Gemeinde Hatten

Gemeinde 3 Hatten

Tobias Hunger
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters